

Baustellensignalisation (gem. VSS 40 886 und Anhang)

Die Signalisation ist zu belassen, bis die Gefahr für alle Strassenbenützer behoben ist. Aufeinanderfolgende Baustellen, die nicht als zusammenhängende Baustellen wahrzunehmen sind, müssen einzeln signalisiert werden. Die temporäre Signalisation ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanter Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren.

Die Baustellenlänge soll angegeben werden, wenn sie mehr als 500m beträgt.

Die Fertigstellung der Signalisation ist der Verkehrstechnik der Einwohnergemeinde Baar zu melden.

Signalisation (siehe Bild):

- Signal SSV 1.14 "Baustelle" ist immer zuoberst anzubringen
- Max. 3 Signale pro Ständer
- Innerorts wird eine Baustelle mit dem Signal "Baustelle" auf eine Distanz bis 50 m vorsignalisiert
- Ausserorts wird eine Baustelle mit dem Signal "Baustelle" auf eine Distanz von 150 – 250 m vorsignalisiert
- Bei der Baustelle selbst wird das Signal "Baustelle" immer als Wiederholung aufgestellt

Standort der Signale:

- Sicht nicht beeinträchtigen
- Am rechten Strassenrand
- Bei Bedarf am linken Strassenrand zu Wiederholen (mehrere Fahrstreifen, ausserorts, unübersichtlich)
- Auf dem Trottoir
- Behinderten Gerechtauszurüsten

Vorsignalisation:

- Ausserorts auf beiden Seiten (Distanz von 150 – 250 m)
- Innerorts auf rechte Seite (Distanz bis 50 m)

Lichtsignale (LSA):

- Bei unklaren Vortrittsverhältnissen
- Einengungen
- Ausserorts sind LSA's vor zu signalisieren (SSV 1.27 "LSA" mit SSV 1.14 "Baustelle")
- Bei Einsatz des Verkehrsdienstes ist die LSA auf "blinken" zu stellen

Durchgangs- & Durchfahrtsbreiten (zwingend einzuhalten):

- Trottoir / Fussgänger 1.5m
- Fahrbahn / Fahrzeuge 3.5m



Beleuchtung:

- Nachts oder bei schlechten Lichtverhältnissen
- Baustellenlampe darf nicht blenden
- Blitzleuchten nur am Beginn der Baustelle zur Warnung erlaubt
- Positionshöhe bei Abschränkungen 80cm – 100cm
- Positionshöhe bei Vorseignalen 60cm – 250cm
- Lampenanzahl bei Baustellenbreiten/-längen:
 - o Bis 50cm 1 Lampe (z.B. bei Signaltafeln auf Fahrbahn)
 - o Bis 150cm 2 Lampen an äussersten Enden (z.B. bei Abschränkungen)
 - o Ab 150cm Lampe zu Lampe max. 150cm Abstand (Quer zur Fahrbahn)
 - o Abschränkungen Längsrichtung Lampe zu Lampe 5m – 20m

Verkehrsführung:

- Markierung:
Eine durch die Baustelle bedingte geänderte Verkehrsführung ist durch eine neue weisse oder gelb/orange Markierung oder durch gleichwertige Leiteinrichtungen zu kennzeichnen. Gelb/orange Markierungen heben die weisse Markierung auf. Irreführende Markierungen sind in jedem Fall zu entfernen.
- Fussgängerkehr (muss zwingend gewährleistet bleiben):
 - o Min. 150cm lichte Breite / Durchgangsbreite
 - o Signal SSV 2.61 "Fussweg"
 - o Behindertengerecht
- Abschränkungen
Als Abschränkungen sind rot/weisse Latten zu verwenden. Hochgestellte Latten müssen mindestens 3 m lang sein. Für Abschränkungen in Längsrichtung der Strasse genügen auch andere feste Einrichtungen in rot/weisser Farbe. Nicht zulässig sind Kunststoffketten, Kunststoffbänder, Kunststoffseile oder Seile mit Wimpeln für sich allein.
- Verkehrsdienst
Die ausführende Firma muss im Besitz einer gültigen Bewilligung der Zuger Polizei sein, welche sie zur Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen im Kanton Zug legitimiert.
- Drehkellen
Das Bedienungspersonal der Drehkellen hat Schutzbekleidung zu tragen, welche der Schweizer Norm, EN ISO 20471, entspricht.

Diese Angaben sind nicht abschliessend und können je nach Situation und Baustelle variieren. Priorität ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, sowie das Vorbeugen von Unfällen.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Verkehrstechnik der Einwohnergemeinde Baar gerne zur Verfügung.

Einwohnergemeinde Baar
Sicherheit / Werkdienst